Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz im Justizressort

Der Justiz ist es ein großes Anliegen, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und damit die Aufnahme von „**begünstigten Behinderten“** im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)[1], das sind Personen mit einem behördlich festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 %, weiter zu forcieren und zu fördern.

Durch eine jährliche Auswertung aus dem Managementinformationssystem des PM-SAP wird überprüft, inwieweit die **Beschäftigungspflicht nach dem BEinstG** im Justizressort erfüllt wird. Dieses Controlling erfolgt gemäß den Vorgaben des BEinstG.

Im Beobachtungszeitraum von 1990 bis 2025 zeigt sich im Justizressort seit dem Jahr 2016 eine nahezu stetig steigende Übererfüllung der Einstellungspflicht nach dem BEinstG.

Die Auswertung zum Stichtag 1. März 2025 ergibt für das Justizressort eine **Übererfüllung der Einstellungspflicht** um **+108 Personen** gegenüber der Pflichtzahl[2].

Der **Anteil der Bediensteten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz** an der Gesamtzahl der Bediensteten liegt derzeit bei **3,11 %**.

Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- Die **Zahl der beschäftigten begünstigten Behinderten** hat sich etwas erhöht (401 zum 1. März 2024 und **417** zum 1. März 2025).
- Die **Anzahl an Behinderten mit doppelter Anrechenbarkeit[3]** ist von 196 (1. März 2024) auf **210** (1. März 2025) angestiegen.

Aus den folgenden Darstellungen sind nähere Details zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem BEinstG ersichtlich.

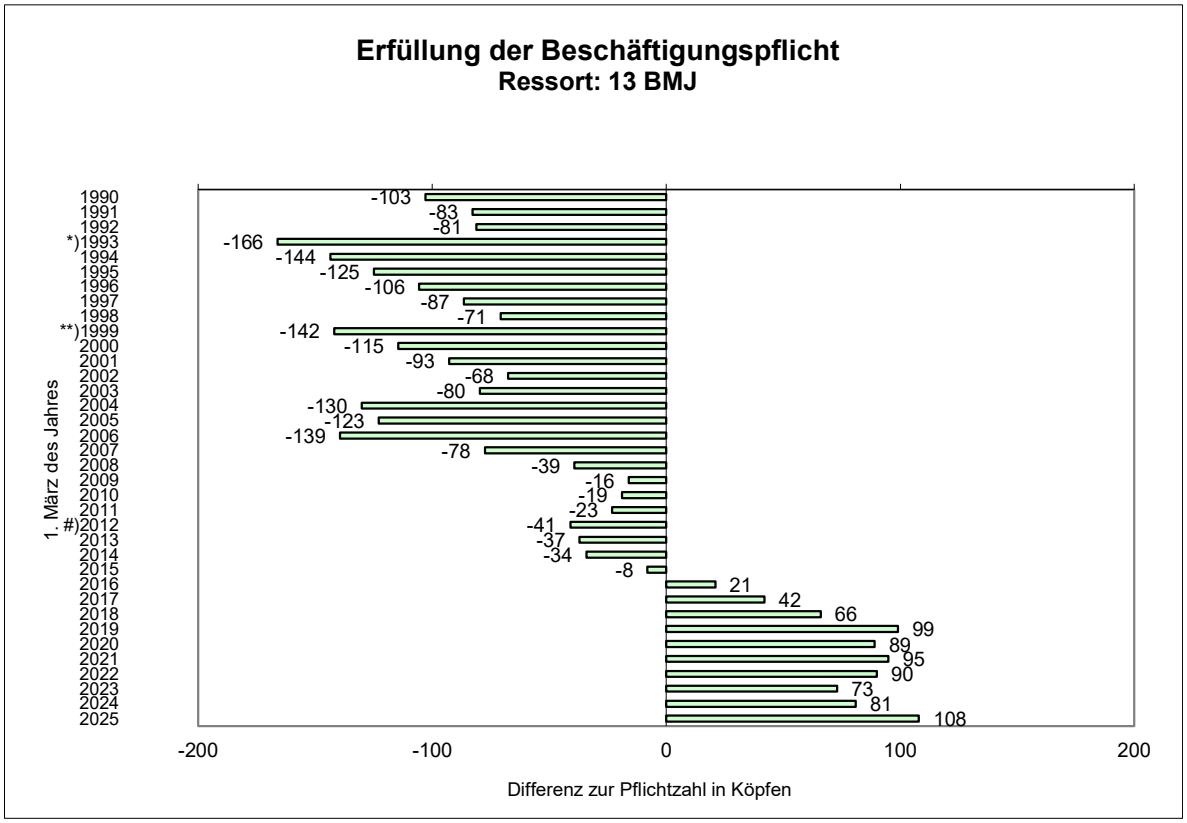
[1] Der gesamte Gesetzestext ist abrufbar unter RIS - Behinderteneinstellungsgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 12.05.2025

[2] = die Zahl, auf wie viele Dienstnehmer:innen ein:e begünstigte:r Behinderte:r einzustellen ist (§§ 1 und 4 BEinStG)

[3] Bestimmte „begünstige Behinderte“ (z.B. blinde Personen) werden auf die Pflichtzahl mit dem Doppelten ihrer Zahl angerechnet (§ 5 Abs. 2 BEinStG).

1. Erfüllung der Beschäftigungspflicht gemäß BEinstG - Entwicklung:

Die Grafik zeigt die Entwicklung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht in Gesamtzahlen. Daraus ist ersichtlich, dass im Justizressort seit dem Jahr 2016 eine nahezu stetig steigende Übererfüllung der Einstellungspflicht nach dem BEinstG vorliegt.



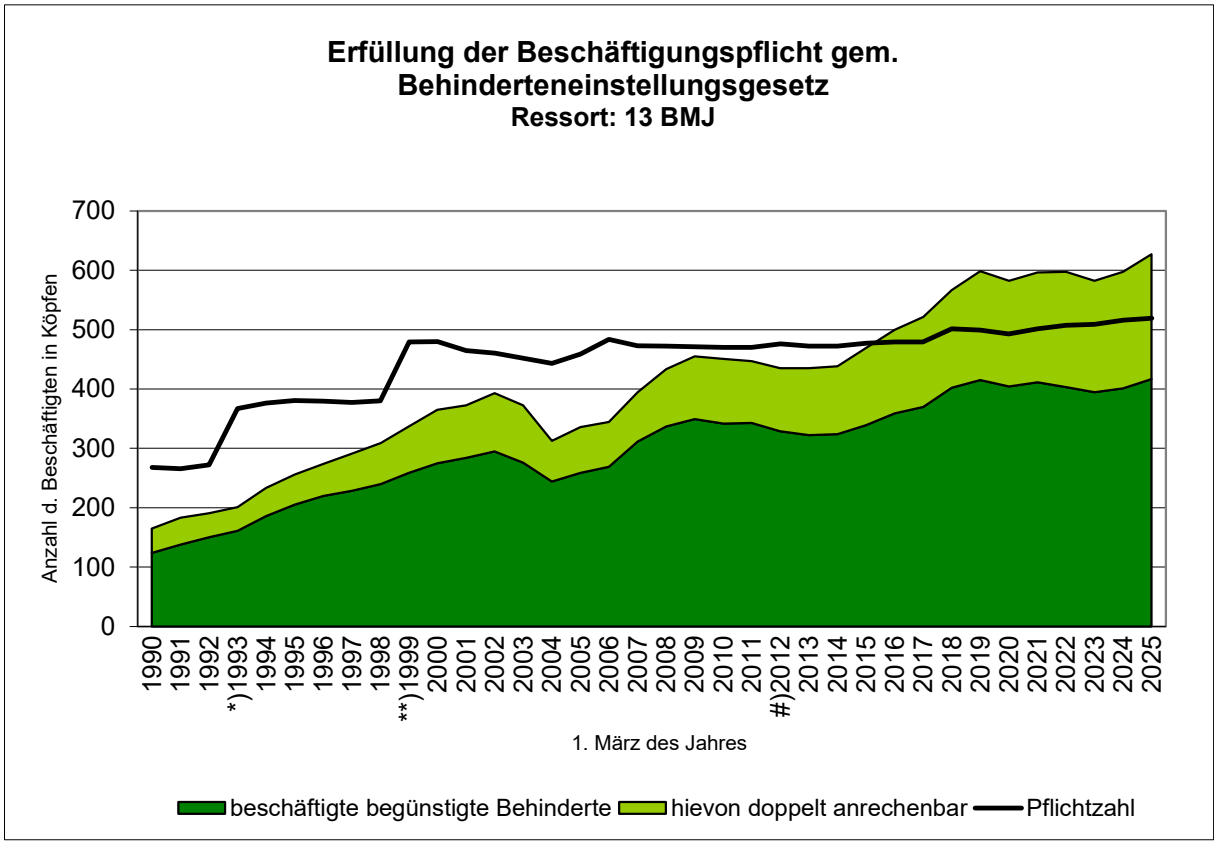
*) Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes (BGBl. Nr. 313/1992): Für die Ermittlung der Pflichtzahl sind nicht mehr 40 vH der Dienstnehmer:innen sondern 20 vH der Dienstnehmer:innen in Abzug zu bringen (§ 4 Abs. 4).

**) Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes (BGBl. I Nr. 17/1999): Für die Ermittlung der Pflichtzahl sind nicht mehr 20 vH der Dienstnehmer:innen in Abzug zu bringen (§ 4 Abs. 4 entfällt).

#) Ab 1. März 2012 exklusive Lehrlinge, Rechts- und Verwaltungspraktikant:innen sowie freien Dienstverträgen

2. Erfüllung der Beschäftigungspflicht gemäß BEinstG – Entwicklung, unter Ausweisung der „doppelt anrechenbaren Behinderten“:

Für die nachstehende Grafik wurden die Gesamtzahlen in "beschäftigte begünstigte Behinderte" und "hievon doppelt anrechenbare Behinderte" aufgegliedert.



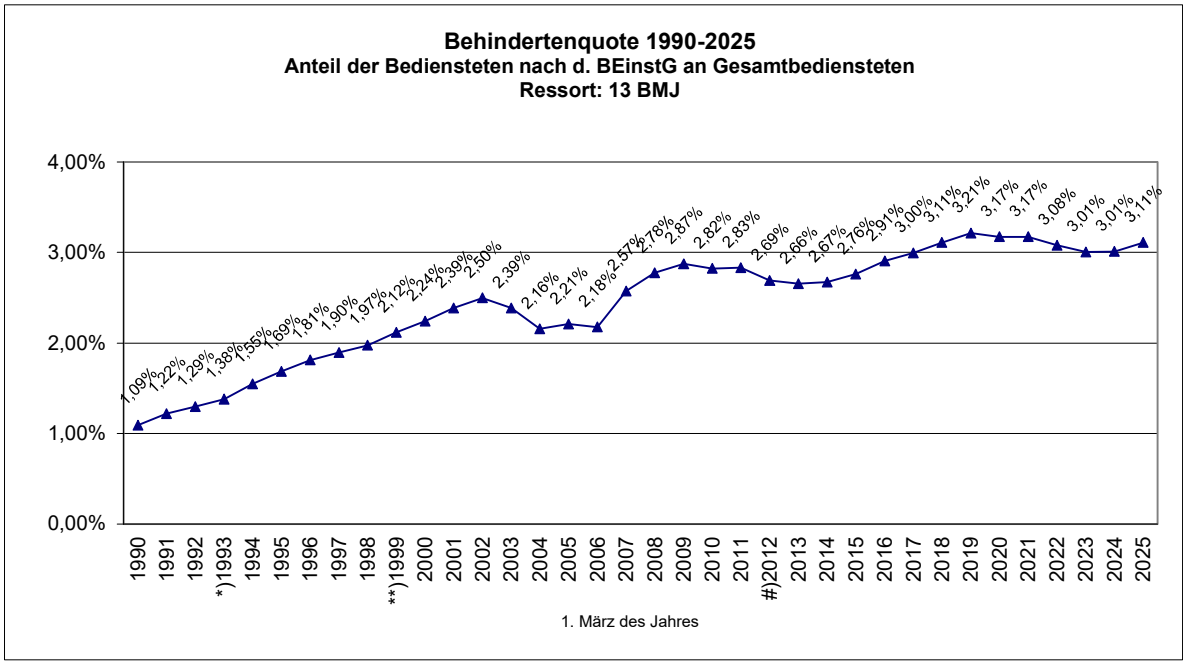
*) Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes (BGBl. Nr. 313/1992): Für die Ermittlung der Pflichtzahl sind nicht mehr 40 vH der Dienstnehmer:innen sondern 20 vH der Dienstnehmer:innen in Abzug zu bringen (§ 4 Abs. 4).

**) Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes (BGBl. I Nr. 17/1999): Für die Ermittlung der Pflichtzahl sind nicht mehr 20 vH der Dienstnehmer:innen in Abzug zu bringen (§ 4 Abs. 4 entfällt).

#) Ab 1. März 2012 exklusive Lehrlinge, Rechts- und Verwaltungspraktikant:innen sowie freien Dienstverträgen

3. Anteil der nach dem BEinstG anrechenbaren Bediensteten – unabhängig von ihrem Anrechnungsfaktor – am Gesamtpersonalstand von 1990 bis 2025:

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass der Anteil der „begünstigten Behinderten“ am Gesamtpersonalstand über die Jahre deutlich zugenommen hat und bereits seit einigen Jahren bei über 3 % liegt.



*) Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes (BGBl. Nr. 313/1992): Für die Ermittlung der Pflichtzahl sind nicht mehr 40 vH der Dienstnehmer:innen sondern 20 vH der Dienstnehmer:innen in Abzug zu bringen (§ 4 Abs. 4).

**) Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes (BGBl. I Nr. 17/1999): Für die Ermittlung der Pflichtzahl sind nicht mehr 20 vH der Dienstnehmer:innen in Abzug zu bringen (§ 4 Abs. 4 entfällt).

#) Ab 1. März 2012 exklusive Lehrlinge, Rechts- und Verwaltungspraktikant:innen sowie freien Dienstverträgen